

Abwägungstabelle vom 03. November 2023

Aufstellung des **Bebauungsplanes Nr. 12 „Campingplatz an der Inselstraße“** Gemeinde Wittdün auf Amrum und **8. Änderung des Flächennutzungsplans** der Insel Amrum

Abhandlung der Stellungnahmen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Campingplatz an der Inselstraße“ der Gemeinde Wittdün auf Amrum sowie **8. Änderung des Flächennutzungsplans** der Insel Amrum. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB, Beteiligung der Mitgliedsgemeinden gemäß § 205 (7) BauGB und Anforderung zur Äußerung bezüglich der Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB.

ANREGUNGEN UND HINWEISE

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom
1. Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung – Landesplanerische Stellungnahme	02.08.2023
2. Kreis Nordfriesland - DER LANDRAT - FD Klimaschutz und nachhaltige Raumentwicklung	29.06.2023
3. Untere Forstbehörde	26.05.2023
4. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein	05.06.2023
5. Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein	29.09.2023

KEINE BEDENKEN

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom
6. Deutsche Telekom Technik GmbH	24.05.2023
7. Landesamt für Umwelt - Dezernat 78 - LIU 783	22.06.2023
8. Schleswig-Holstein Netz AG	22.06.2023
9. Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein – Nationalparkverwaltung -	23.06.2023

PRIVATE EINWENDUNGEN

Private Einwendungen	Stellungnahme vom
10. Private Einwendung Nr. 1	28.06.2023

Anregungen und Hinweise

Vorbemerkung: Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden alle Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt und um Stellungnahme gebeten, die im Verteiler des Amtes Föhr-Amrum - Bau- und Planungsamt – vom 04.05.2023 aufgeführt worden sind. Im Ergebnis der Beteiligung sind insgesamt **9** Stellungnahmen eingegangen.

A. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.1 BauGB)

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vom 24. Mai 2023 bis einschließlich 26. Juni 2023. Der Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein wurde mit Schreiben vom 24.08.2023 nochmals beteiligt.

Abwägungsvorschläge zu den vorgebrachten Anregungen und Hinweisen:

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
-----	--------------------------	--------------------

1. Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung – Landesplanerische Stellungnahme, 02.08.2023

1.1	Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs vom 12. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 808) • 8. Änderung des Flächennutzungsplans und • Bebauungsplan Nr. 12 „Campingplatz“ der Gemeinde Wittdün, Kreis Nordfriesland • Frühzeitige Beteiligung gem. §4 Abs. 1 BauGB – Ihr Schreiben vom 24.05.2023 • Stellungnahme des Kreises Nordfriesland vom 26.06.2023 Mit dem im Betreff genannten Schreiben wird über die 8. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Wittdün informiert. Wesentliches Planungsziel ist die bestandssichernde Überplanung eines bestehenden Campingplatzes. Der Planbereich liegt westlich der Ortslage Wittdün und südlich der Hauptstraße (Landesstraße 215) an der Inselstraße und umfasst rd. 6,1 ha. Davon sollen jeweils rd. 3 ha als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Zeltplatz bzw. als Sondergebiet Campingplatz dargestellt und festgesetzt werden. Der aktuelle Flächennutzungsplan stellt die Fläche als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Zeltplatz“ dar.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planungsziele werden korrekt wiedergegeben.
-----	---	--

1.2	Zu dem Planungsvorhaben der Gemeinde Wittdün wird auf der Grundlage der vorgelegten Planunterlagen aus landes- und regionalplanerischer Sicht wie folgt Stellung genommen: Die im Zuge einer solchen Bauleitplanung maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich insbesondere aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. 2021 Seite 1409) – LEP-Fortschreibung 2021 – sowie dem Regionalplan für den Planungsraum V (Amtsbl. Schl.-H. 2002 Seite 747) – RPI V. Darüber hinaus sind die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 Kapitel 4.5.1 (Windenergie an Land) vom 06.10.2020 (LEP-Teilfortschreibung-VO, GVOBl. Schl.-H. Seite 739) – LEP Wind – sowie die Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein Kapitel 5.8 (Windenergie an Land) vom 29.12.2020 (Regionalplan I-Teilaufstellung-VO, GVOBl. Schl.-H. Seite 1082) – RPI Wind – maßgeblich. Zu der Planung hatte sich die Landesplanung bereits mit Stellungnahme vom 26.04.2022 aus landes- und regionalplanerischer Sicht geäußert. Darin wurde im Wesentlichen auf die sich aus der Lage außerhalb der Baugebietsgrenzen, innerhalb eines Vorranggebietes für den Naturschutz sowie im Schwerpunktraum für den Tourismus und Erholung ergebenden raumordnerischen Vorgaben verwiesen. Anhand der nun vorliegenden Unterlagen wird die Planung wie folgt beurteilt:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die aufgeführten Ziele und Grundsätze der Raumordnung wurden der vorliegenden Planung zugrunde gelegt und in den Begründungen zum Bebauungsplan Nr. 12 sowie zur 8 Änderung des Flächennutzungsplans aufgeführt und berücksichtigt.
1.3	Die Lage in einem Vorranggebiet für den Naturschutz und in einem Naturschutzgebiet lässt nur eine sehr eingeschränkte Nutzung zu. Die untere Naturschutzbehörde des Kreises Nordfriesland hat mit Stellungnahme vom 26.06.2023 Möglichkeiten und Grenzen aufgezeigt. Darin wird auch auf die Befreiungsmöglichkeiten von der NSG-Verordnung verwiesen. Eine Befreiung wäre mit den Unterlagen der Bauleitplanungen zu beantragen. Sollte sich die Gemeinde und der Vorhabenträger für diese Variante entscheiden, würde die Landesplanung ihre Zustimmung von einer erfolgreichen Befreiung abhängig machen. Vor diesem Hintergrund wird zunächst eine abschließende landesplanerische Stellungnahme aufgrund der Lage in einem Vorranggebiet für den Naturschutz zurückgestellt.	Die Hinweise werden berücksichtigt. Auf Basis der Hinweise des Kreises Nordfriesland sowie der Landesplanung wurde im Zuge der weiteren Planerarbeitung ein Antrag auf Befreiung von der Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Amrumer Dünen“ gestellt, da es im westlichen Teil des Plangebiets zu einer teilweisen Überlagerung mit dem Vorranggebiet für den Naturschutz kommt. Der Befreiungsantrag wurde mit Datum vom 22.08.2023 seitens des Bau- und Planungsamtes (Amt Föhr-Amrum) der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises übersandt. Die Ergebnisse der Prüfung werden berücksichtigt.

1.4	Auf folgende Aspekte wird ergänzend hingewiesen: • Angesichts des konkreten Vorhabenbezugs wird empfohlen von dem Instrument des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Gebrauch zu machen. • Die Planung sieht eine Erweiterung des (betriebsbezogenen) Wohnungen von zwei auf fünf Wohnungen vor. Dies wird zunächst kritisch gesehen; begründet wird dies mit dem hohen (saisonalen) Personalbedarf. Dies ist im Grundsatz nachvollziehbar. Erforderlich wären aus Sicht der Landesplanung jedoch weitere, über die planungsrechtlichen Festsetzungen hinausgehende rechtliche Sicherungsinstrumente, um die Wohnnutzungen dauerhaft an den Betrieb zu binden. Hierfür würden sich ergänzende Regelungen in einem Durchführungsvertrag zu einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan anbieten. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.	Die Hinweise werden nicht berücksichtigt. • Da die Gemeinde Wittdün Eigentümerin und Verpächterin des Campingplatzareals ist, kann das Instrument des vorhabenbezogenen Bebauungsplans im Zuge der vorliegenden Planung nicht in Betracht gezogen werden. • Aufgrund der Tatsache, dass es sich um eine gemeindliche Planung handelt und keine Vorhabenträgerschaft besteht kann das Instrument des Durchführungsvertrages nicht in Betracht gezogen werden. Die bisherige Festsetzung 1.1.1: „Zulässig sind: maximal fünf (5) Wohnungen für Personal, Aufsichts- und Bereitschaftspersonen oder Betriebsinhaber und -leiter zur Sicherstellung des Platzbetriebes“ wird entsprechend konkretisiert und wie folgt festgesetzt: „Zulässig sind: maximal fünf (5) Wohnungen für die ausschließliche Nutzung durch Campingplatzpersonal sowie Aufsichts- und Bereitschaftspersonen oder Betriebsinhaber und -leiter zur Sicherstellung des Platzbetriebes. Die Vermietung und Nutzung zu Ferienwohnzwecken ist unzulässig.“
-----	--	---

2. Kreis Nordfriesland - DER LANDRAT, 26.06.2023

2.1	Zusammenfassend für die von mir zu vertretenden öffentlichen Belange und die beteiligten Abteilungen meines Hauses nehme ich zu dem Entwurf wie folgt Stellung:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
2.2	<u>Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde Zum F + B-Plan</u> <u>1. Naturschutzgebiet</u> Die Aussage, der Campingplatz wäre aus dem Naturschutzgebiet „Amrumer Dünen“ ausgenommen (vgl. Umweltbericht 1.4.3 und Grünordnerischer Fachbeitrag 2.3.3) widerspricht den Aussagen in der Begründung zur Bauleitplanung und ist nicht richtig. Maßgeblich für die Naturschutzgebietsgrenze ist die Naturschutzgebietsverordnung. Mit hin gilt die F-Plandarstellung von 1965 und der	Die Hinweise werden berücksichtigt. Die Aussagen zum Naturschutzgebiet werden entsprechend der Darstellung der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde sowie der Begründung zum Bebauungsplan korrigiert und inhaltlich im Umweltbericht und im Grünordnerischen Fachbeitrag angeglichen.

	westliche Teil des Campingplatzes ist Teil des Naturschutzgebietes. Auch der Aussage, der „B-Plan 12 könnte als Anlass dienen die Grenzen des Naturschutzgebietes zu überprüfen“ irritiert (vgl. u.a. Grünordnerischen Fachbeitrag 2.3.3). Der Bebauungsplan kann nur rechtskräftig beschlossen werden, wenn entweder eine Entlassung aus dem Naturschutzgebiet oder aber eine Befreiung von der Naturschutzgebietsverordnung mindestens durch die zuständige Behörde in Aussicht gestellt wurde. Es wurde bereits von hier dargelegt, dass ein Antrag auf Entlassung des Campingplatzareals aus dem NSG beim Ministerium gestellt werden müsste und ein zeitlich umfangreiches Verfahren mit sich brächte. Alternativ wurde zur Vorgangsverschlinkung empfohlen eine naturschutzrechtliche Befreiung von der NSG-Verordnung durch die UNB für den genehmigten Bestand zu beantragen. Eine solche Befreiung geht jedoch nicht mit einer Veränderung der Naturschutzgebietsgrenze einher. Sie ist mit den Unterlagen der Bauleitplanung zu beantragen und zu begründen. Als Begründung ist die unzumutbare Härte im Einzelfall darzulegen, da die NSG-Ausweisung nach der Campingplatzgenehmigung erfolgt ist und nunmehr eine deutliche Verkleinerung des Campingplatzareals zur Folge hätte. Konkret geht es um eine Befreiung gem. § 67 Abs. 1 Ziffer 2 BNatschG. Eine Zuschlagung von Flächen zu den jeweiligen Schutzgebieten sollte aus der Begründung zur Bauleitplanung entfallen (vgl. 4.2.3) Dies wäre ein separates Verfahren, das unabhängig von der Bauleitplanung zu führen wäre.	Auf Basis der Hinweise des Kreises Nordfriesland sowie der Landesplanung wurde im Zuge der weiteren Planerarbeitung ein Antrag auf Befreiung von der Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Amrumer Dünen“ gestellt. Der Befreiungsantrag wurde mit Datum vom 22.08.2023 seitens des Bau- und Planungsamtes (Amt Föhr-Amrum) der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises übersandt. Die Ergebnisse der Prüfung werden berücksichtigt. Die Begründung zum Bebauungsplan wird entsprechend angepasst.
2.3	<u>2. Gesetzlicher Biotopschutz</u> Es heißt im Umweltbericht 1.4.4 und Grünordnerischen Fachbeitrag 2.3.4, dass die UNB abweichend von der landesweiten Biotopkartierung für das gesamte Plangebiet Düne als Biotop annehme und diese über den geomorphologischen Dünenkörper definiere. Es wird klargestellt, dass die landesweite Biotopkartierung Siedlungsbereiche (auch den Campingplatz) nicht vollumfänglich kartiert hat. Die Biotopdefinition geht nicht auf die UNB, sondern die Biotopverordnung des Landes SH vom 13.05.2019 zurück. Küstendünen sind dort wie folgt definiert: „Durch Windeinfluss gebildete Sandaufhäufungen oberhalb des Meeresstrandes der Nord- und Ostsee vegetationslos oder mit gras- oder krautartiger Vegetation, Heiden, Dünengebüschen oder Dünenwäldern einschließlich eingeschlossener, auch wasserführender Dünentäler“. Da die Biotopdarstellung anhand der tatsächlich vorgefundenen Biotope erfolgt und von der	Die Hinweise werden berücksichtigt. Die Aussagen zum Biotopschutz werden entsprechend der Darstellung der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde korrigiert und inhaltlich in der Begründung zum Bebauungsplan sowie im Umweltbericht und im Grünordnerischen Fachbeitrag angeglichen bzw. ergänzt.

	Darstellung der landesweiten Biotopkartierung von 2018 abweicht, ist dieser Hinweis in der Begründung zur Bauleitplanung noch anzupassen. Der Aussage, dass es durch die bisherige und zukünftige Campingplatznutzung nicht zu einer Beeinträchtigung der geschützten Biotope kommt, kann pauschal nicht gefolgt werden. Mit Betreiberwechsel wurden Dünenbeeinträchtigungen durch erhöhten Besucherdruck durch höhere Belegungszahlen bei der UNB angezeigt und konnten vor Ort bei einer Begehung auch nachvollzogen werden.	
2.4	<u>3. FFH-Gebiet</u> Der Aussage, dass eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da keine baulichen oder Nutzungsänderungen vorgesehen sind, kann ebenfalls nicht pauschal gefolgt werden (vgl. Umweltbericht 1.4.1 und Grünordnerischer Fachbeitrag 2.3.1). Anders als bei der Begründung zur Bauleitplanung fehlt im Umweltbericht bzw. Fachbeitrag der Bezug zum genehmigten Bestand. Die stattdessen erfolgte Bezugnahme auf die „heutige Situation“ ist nicht zielführend, da die aktuelle Besucheranzahl den genehmigten Bestand deutlich übersteigt. Da der genehmigte Bestand zugrunde gelegt werden muss und eine Erhöhung der Besucherzahlen um 15 % in Spitzenzeiten vorgesehen ist, sind Aussagen zu Auswirkungen auf die Biotope und das FFH-Gebiet erforderlich (FFH-Vorprüfung).	Die Hinweise werden berücksichtigt. Die Formulierungen im Umweltbericht (1.4.1) und Grünordnerischen Fachbeitrag (2.3.1) werden entsprechend angepasst und die Aussagen zum genehmigten Bestand – analog zur Begründung der Bauleitplanung – ergänzt. Der bislang genehmigte Bestand bezieht sich auf die Zeltplatzverordnung und wird im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans entsprechend gesichert. Zusätzliche Beeinträchtigungen finden nicht statt. Durch die Neuaufstellung des Bebauungsplans findet keine Erhöhung der genehmigten Anzahl an Standplätzen statt. Der Umfang des genehmigten Bestandes ist zudem im Pachtvertrag der Gemeinde mit dem Betreiber festgeschrieben. Eventuelle ungenehmigte Überschreitungen des genehmigten Umfanges sind nicht Gegenstand des Verfahrens.
2.5	<u>4. Maßnahmen im Plangebiet</u> Den Maßnahmen zum Schutz der Biotope, Tierwelt etc. der Karte 9 wird überwiegend gefolgt. Von einer aktiven Pflanzung von Gehölzen (Maßnahme 10) sowie Strandhafer (Maßnahme 7) ist jedoch zum Erhalt der natürlichen Dynamik der Dünenbiotope abzusehen. Sollte im Einzelfall Bedarf für Pflanzungen gesehen werden, kann dies unabhängig vom Bauleitverfahren direkt mit der UNB abgestimmt werden.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Von einer aktiven Pflanzung von Gehölzen (Maßnahme 10) sowie Strandhafer (Maßnahme 7) wird zum Erhalt der natürlichen Dynamik der Dünenbiotope abgesehen. Die Unterlagen werden entsprechend angepasst.
2.6	<u>5. Textliche Festsetzung</u> Gemäß 1.1 der Gestalterischen Festsetzungen über örtliche Bauvorschriften sind grelle, leuchtende und reflektieren Farben und Materialien an Dach und Fassade unzulässig. Anlagen zur Energiegewinnung sind ausgenommen. Die Festsetzung wird auch im Hinblick auf die Vogelwelt und das bedeutende Landschaftsbild begrüßt. Es wird jedoch erforderlich gehalten, auch Anlagen der Energiegewinnung nicht pauschal von dieser Vorgabe freizusprechen, sondern steuernd auf	Der Hinweis wird berücksichtigt. Der Anregung der unteren Naturschutzbehörde wird gefolgt und die gestalterische Festsetzung Nr. 1.1 zur Farb- und Materialausführung entsprechend wie folgt ergänzt: <i>„Anlagen zur Energiegewinnung sind nur in reflektionsarmer und farbneutraler Ausführung zulässig“</i>

	störungsarme Ausführungen hinzuwirken. So gibt es z.B. bei Photovoltaik auch weniger stark reflektierende Anlagen, die optisch weniger auffallend sind. Es wird folgende Formulierung vorgeschlagen: „Anlagen zur Energiegewinnung sind nur in reflektionsarmer und farbneutraler Ausführung zulässig“	
2.7	<u>Stellungnahme des FD Klimaschutz und nachhaltige Raumentwicklung, Planung Zum B-Plan</u> Ich weise beratend darauf hin, dass sich die Rechtsgrundlage für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten mit der Neufassung vom 6. Dezember 2021 der Landesbauordnung von § 82z u § 84 LBO geändert hat.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Rechtsgrundlage für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gemäß LBO wird in den Unterlagen zum Bebauungsplan entsprechend aktualisiert.
2.8	<u>Stellungnahme des FD GBauen und Ordnung, Brandschutz Zum B-Plan</u> Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen Keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Witt-dün entsprechend den hier vorliegenden Planunterlagen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2.9	Für die weitere Planung/Ausarbeitung des Bebauungsplans sind die Vorgaben aus der CWVO (Camping- und Wochenendplatzverordnung), hier insbesondere der §§ 4 und 7, zu beachten. Von den anderen beteiligten Abteilungen meines Hauses wurden Keine Anregungen gemacht. Eine Kopie meiner Stellungnahme werde ich an das Innenministerium in Kiel zur Kenntnisnahme senden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Ausgestaltung der Campingplatzstruktur entspricht den Vorgaben der CWVO.

3. Untere Forstbehörde, 26.05.2023

3.1	Laut Begründung zum B-Plan können auf der unter 3.3. beschriebenen „privaten Grünflächen mit Zweckbestimmung Zeltplatz“ 100 Zelte aufgestellt werden. Gemäß Landesverordnung zum Schutze der Wälder, Moore und Heiden müssen Stellplätze von Zelten einen Abstand von 30m zu Waldflächen einhalten. In der Anlage ist ein Luftbild, auf dem die angrenzenden Waldflächen markiert sind. Gemäß § 93 Abs. 4 gilt dies allerdings nicht, wenn ein Rechtsanspruch auf ihre Aufstellung vor dem Jahr 1997 bestand. Da laut Begründung eine Genehmigung für den Zeltplatz aus dem Jahr 1983 besteht, gehe ich davon aus, dass der Abstand insofern hier nicht zwingend eingehalten werden muss. Ich empfehle jedoch aufgrund der Gefahren, wie sie im § 924 LWaldG benannt werden, trotzdem einen gewissen Mindestabstand zu den	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird auf die Planzeichnung sowie als Erläuterung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen und mit der Bitte um Beachtung an den Campingplatzbetreiber übermittelt.
-----	--	--

	angrenzenden Waldflächen einzuhalten. Dieser sollte für die Stellplätze zu mindestens 10m betragen (die Bäume sind dort dauerhaft sehr niedrig). Für die Benutzung von offenem Feuer schlage ich einen Mindestabstand von 30m zu diesen Waldflächen vor. 	
--	---	--

4. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, 05.06.2023

4.1	F-Plan (8. Änderung) und B-Plan Nr. 12 (Aufstellung) der Gemeinde Wittdün/Amrum Beteiligung der TÖB und öffentliche Auslegung Das ausgewiesene Gebiet liegt südlich der L 215, Abschnitt 010, an freier Strecke. Das ausgewiesene Gebiet wird über eine vorhandene Zuwegung erschlossen. Gegen den F-Plan (8. Änderung) und B-Plan Nr. 12 (Aufstellung) der Gemeinde Wittdün/Amrum bestehen von hier keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden: 1. Weitere direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zu den freien Strecken des überörtlichen Verkehrs nicht angelegt werden. Hinweis Der vorhandene Campingplatz ist über eine nicht-klassifizierte Zuwegung an die L215 „Hauptstraße“ angebunden. Haben während der Umsetzung der Maßnahme Materialtransporte über das unmittelbar angrenzende klassifizierte Straßennetz (L215 „Hauptstraße“) zu erfolgen, sind diese im Vorwege mit der Baustellenkoordination des LBV.SH abzustimmen, um eine Überschneidung von Maßnahmen des LBV.SH mit Bauarbeiten zur Erschließung des Bebauungsplans zu vermeiden. Die Abstimmung mit der Baustellenkoordination des LBV.SH hat über das Funktionspostfach: baustellenkoordination@lbv-sh.landsh.de zu erfolgen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anlage von weiteren Zufahrten zur L 215 ist im Rahmen der Planumsetzung nicht vorgesehen. Der Hinweis, dass während der Planumsetzung erfolgende Materialtransporte im Vorwege mit der Baustellenkoordination des LBV abzustimmen sind, wird zur Kenntnis genommen.
-----	--	---

5. Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein, 29.09.2023

5.1	<u>Zusammenfassung</u> Der Bebauungsplan Nr. 12 „Campingplatz an der Inselstraße“ soll als qualifizierter Bebauungsplan nach § 30 Absatz 1 BauGB aufgestellt werden. Der übergeordnete Flächennutzungsplan der Insel Amrum wird entsprechend § 8 Absatz 3 Satz 1 BauGB im Parallelverfahren geändert. Es könnten Ausnahmegenehmigungen nach § 81 LWG erforderlich sein. Es liegt kein Bauverbot gemäß § 82 LWG vor. Ich bitte im Übrigen die Hinweise zu beachten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5.2	<u>Genehmigungserfordernis</u> Durch die Lage des Geltungsbereichs an der Düne kann eine Genehmigung gemäß § 81 LWG erforderlich sein. In Dünen gelten Nutzungsverbote und Nutzungsbeschränkungen: § 81 Absatz 1 LWG „Auf Anlagen, die dem Küstenschutz im Sinne von § 58 Absatz 1 dienen, in den Dünen, auf dem Meeresstrand und auf den Strandwällen ist es verboten, 1. schützenden Bewuchs wesentlich zu verändern oder zu beseitigen, 2. Sand, Kies, Geröll, Steine oder Grassoden zu entnehmen, 3. Material, Gegenstände oder Geräte zu lagern oder abzulagern, 4. Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Bohrungen vorzunehmen.“ Sollte ein entsprechendes Vorhaben in den Dünen durchgeführt werden, kann die untere Küstenschutzbehörde gemäß § 81 Absatz 2 LWG auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten des § 81 Absatz 1 zulassen, wenn keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Belange des Küstenschutzes oder der öffentlichen Sicherheit zu erwarten ist, die nicht durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann. Ein Rechtsanspruch auf die Genehmigung besteht nicht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dem Inhalt der Stellungnahme wird entsprochen. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes werden die Inhalte des § 81 Absatz 1 LWG berührt. Ein entsprechender Antrag auf Ausnahme von den Verboten des § 81 Absatz 1 LWG wird auf der nachgelagerten Planungsebene im Zuge des Bauantragsverfahrens gestellt. Ein Handlungserfordernis auf Ebene der Bauleitplanung besteht nicht.
5.3	<u>Bauverbote</u> § 82 Absatz 1 Nr. 3 LWG „Bauliche Anlagen dürfen in einer Entfernung bis zu 150 Meter landwärts von der oberen Böschungskante eines Steilufers oder vom seewärtigem Fußpunkt einer Düne oder eines Strandwalles nicht errichtet oder wesentlich geändert werden.“	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Handlungserfordernis auf Ebene der Bauleitplanung besteht nicht.

	Der Abstand zwischen dem seewärtigen Fußpunkt der Düne und dem Geltungsbereich des B- Plans Nr. 12 beträgt über 150 m. Daher kommt § 82 Absatz 1 Nr. 3 LWG nicht in Betracht. Der Geltungsbereich liegt auch nicht in einem Hochwasserrisikogebiet und damit außerhalb einer Bauverbotszone im Sinne von § 82 Absatz 1 Nr. 4 LWG.	
	<u>Hinweise</u> - Eine rechtskräftige Bauleitplanung, die unter Beteiligung der zuständigen Küstenschutzbehörde aufgestellt wurde, ersetzt nicht für den Einzelfall erforderliche küstenschutzrechtliche Genehmigungen nach dem LWG. - Eine dauerhafte Sicherung der Küstenlinie durch Küstenschutzunterhaltung kann nicht gewährleistet werden. Schäden infolge von Sturmfluten und Küstenabbrüchen können nicht ausgeschlossen werden. - Bei Ausweisung von Baugebieten in gefährdeten Bereichen bestehen gegenüber dem Land Schleswig-Holstein keine Ansprüche auf Finanzierung oder Übernahme notwendiger Schutzmaßnahmen. - Eine gesetzliche Verpflichtung des Landes zum Schutz der Küste vor Abbruch und Hochwasserschutz besteht nicht und kann aus dieser Stellungnahme nicht abgeleitet werden. - Aufgrund der Stellungnahme können Schadenersatzansprüche gegen das Land Schleswig-Holstein nicht geltend gemacht werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

KEINE BEDENKEN

6. Deutsche Telekom Technik GmbH, 24.05.2023

6.1	Keine Bedenken. wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken. Sofern neue Gebäude an das Telekommunikationsnetz der Telekom angeschlossen werden sollen, muss sich der Bauherr frühzeitig (mind. 6 Monate vor Baubeginn) mit unserem Bauherrensenservice unter der Rufnummer 0800/3301903 oder über das Kontaktformular im Internet unter der Adresse: https://www.telekom.de/hilfe/bauherren in Verbindung setzen. Geschäftskunden können über die Hotline 0800 3301300 oder über die E-Mail-Adresse: https://geschaeftskunden.telekom.de/kontakt-kmu-fn Kontakt mit dem Geschäftskundenvertrieb aufnehmen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
-----	---	---

7. Landesamt für Umwelt - Dezernat 78 - LIU 783, 22.06.2023

7.1	gegen die vorgelegte Bauleitplanung bestehen von hier aus der Sicht des Immissionsschutzes im Rahmen der hiesigen Zuständigkeiten keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
-----	---	---

8. Schleswig-Holstein Netz AG, 22.06.2023

8.1	Keine Bedenken. wir haben gegen das o. g. Vorhaben keine Bedenken. Bitte holen Sie sich für die weitere Planung und den Bau eine Leitungsauskunft ein, diese können Sie sich auf unserer Homepage www.sh-netz.com selbst anfordern - vielen Dank. Weitere Fragen beantworten Ihnen gern Sparte Strom Herr Robin Mößmer, Tel.: 04661-9640-9230 Sparte Gas Herr Oliver Lorenzen, Tel.: 04661-9640-9117	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
-----	--	---

9. Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein – Nationalparkverwaltung -, 23.06.2023

9.1	anbei erhalten Sie die Stellungnahme der Nationalparkverwaltung (NPV) für die Aufstellung des B-Plan Nr. 12 Wittdün auf Amrum und der 8. Änderung F-Plan Insel Amrum- frühzeitige Beteiligung nach §4 Abs. 1 BauGB:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
9.2	Keine Bedenken. Die hier betrachteten Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des B-Plan Nr. 12 Wittdün auf Amrum und der 8. Änderung F-Plan Insel Amrum hat das Ziel, den Bestand des bereits vorhandenen Campingplatzes einschließlich dessen Gebäudebestand zu sichern und bauliche Veränderungen in Form von Umbauten an den bestehenden Gebäuden auf den bereits versiegelten Flächen zu ermöglichen. Da es durch die geplanten Maßnahmen laut Aussage des beauftragten Planers weder zu Eingriffen in Natur und Landschaft kommt, noch mit erheblichen Auswirkungen auf geschützte Arten zu rechnen ist, können ebenfalls auch negative Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des mindestens 1,5 Km entfernt liegenden Nationalparks Wattenmeer gänzlich ausgeschlossen werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

PRIVATE EINWENDUNGEN

10. Private Einwendung Nr. 1, 28.06.2023

10.1	Mich würde interessieren, ob bei Änderung des B-Plans Nr.12 die Saisonzeiten geändert werden. Ob der Parkplatz für Wohnmobile genutzt wird oder es für die Wohnmobile extra Stellplätze gibt? Und ob die Nutzfläche vergrößert wird? Da ja auch Gastronomie betrieben wird, ausreichend Stellplätze zur Verfügung stehen?	Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen. Die Regelung der Saisonzeiten sowie die konkrete Parkplatznutzung sind nicht Regelungsgegenstand der Bauleitplanung. Die Anzahl der Stellplätze für den Campingplatzbetrieb (i.V.m. Gastronomie) sind in der Platzgenehmigung zugrunde gelegt und müssen dementsprechend nachgewiesen werden.
------	---	---